



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/02/2021

20. April 2021

13 – Übernahme / Abtretung von Grundstücken ins/aus öffentlichem Gut

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 15.4.2021, AZ: 004-1/02/2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl&Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt, GZ 540/20 vom 4.9.2020, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

§ 1

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ: 540/20 als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und den angeführten EZ zugeschrieben.

§ 2

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ 540/20, der EZ 224, KG 72200, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Ortschafts- Verbindungsweg) erklärt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.



Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am: 20.04.2021

Abgenommen am: